

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00273 vom 18. Dezember 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-12-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2008.00273](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2008.00273)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00273 du 18 décembre 2009

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2008.00273 del 18 dicembre 2009

## Erwägungen

### E. 1

Der Einspracheentscheid vom 4. August 2008 sowie die VerfÄ¼gung vom 4. April 2008 seien aufzuheben. Es sei festzustellen, dass die BeschwerdefÄ¼hrerin weiterhin Anspruch auf Versicherungsleistungen von der Beschwerdegegnerin habe.

### E. 2

Es sei der BeschwerdefÄ¼hrerin zumindest seit 1. Juni 2006 eine Invalidenrente von mindestens 50 % zuzusprechen.

### E. 3

Es sei der BeschwerdefÄ¼hrerin bis zum Rentenbeginn ein volles Taggeld zuzusprechen.

### E. 4

Es sei der BeschwerdefÄ¼hrerin eine IntegritÄ¼tsentschÄ¼digung von 25 % zuzusprechen.

### E. 5

Zudem sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der BeschwerdefÄ¼hrerin weiterhin die Heilungskosten zu ersetzen beziehungsweise diese direkt zu begleichen.

### E. 6

Unter Kosten- und EntschÄ¼digungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Mit Beschwerdeantwort vom 2. Oktober 2008 schloss die Ä■ZÄ¼richÄ■ auf vollumfÄ¼ngliche Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Mit VerfÄ¼gung vom 13. Oktober 2008 wurde das Doppel der Beschwerdeantwort der BeschwerdefÄ¼hrerin zugestellt und der Schriftenwechsel als geschlossen erklÄ¼rt (Urk. 10). Die von der BeschwerdefÄ¼hrerin am 22. Oktober 2008 unaufgefordert eingereichte Stellungnahme (Urk. 11) wurde mit VerfÄ¼gung vom 27. Oktober 2008 aus dem Recht gewiesen (Urk. 12).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auf die AusfÄ¼hrungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden ErwÄ¼gungen eingegangen.

Das Gericht zieht in ErwÄ¼gung:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nachdem die Beschwerdegegnerin wÄ¼hrend lÄ¼ngerer Zeit Taggeld- und Heilbehandlungsleistungen ausgerichtet, in der VerfÄ¼gung vom 4. April 2008 die Ablehnung von Rentenleistungen dann mit dem Fehlen einer unfallbedingten Erwerbseinbusse begrÄ¼ndet und bezÄ¼glich der HÄ¼he der IntegritÄ¼tsentschÄ¼digung auf das medizinische Gutachten vom 23. April 2007 verwiesen hatte (Urk. 7/ J225, Urk.

8/M55), lehnte sie weitere Leistungen im Einspracheentscheid vom 4.

August 2008 in erster Linie mit der Begründung ab, dass das Ereignis vom 11. Januar 2004 weder einen Unfall noch eine unfallähnliche Körpererschütterung darstelle und somit kein versichertes Ereignis vorliege. Die Beschwerdeführerin bringt zu Recht nicht vor, dass dieses Vorgehen nicht zulässig sei. Im von der ZÄrich angerufenen BGE 130 V 380 ff. wurde nämlich hauptsächlich festgehalten, dass es dem Unfallversicherer freigestellt ist, die durch Ausrichtung von Unfallpflege und Taggeld einmal anerkannte Leistungspflicht ohne die Rückkommenstitel der Wiedererwägung oder der prozessualen Revision ex nunc et pro futuro mit der Begründung zu negieren, die Leistungszusprechung sei anfänglich unrichtig gewesen, solange keine Rückforderung bisher gewährter Versicherungsleistungen vorgenommen wird.

Strittig und zu präzisieren ist somit vorweg, ob die Beschwerdegegnerin für das Ereignis vom 11. Januar 2004 grundsätzlich leistungspflichtig ist.

2.

2.1 Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt.

2.2 Ein Unfall ist gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (BGE 129 V 404 Erw. 2.1).

2.3 Ein Unfall im Rechtssinne liegt nur vor, wenn ein äusserer Faktor auf den Körper wirkt. Das Ereignis muss sich in der Aussenwelt zutragen. Die Folgen davon können sich jedoch unter Umständen ausschliesslich im Körperinneren zeigen. Das kann bei einem Schlag ohne äusserliche Verletzung der Fall sein. Das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit wurde entwickelt, um die "tausendfältigen kleinen und kleinsten Insulte des täglichen Lebens, die als solche gänzlich unkontrollierbar sind und deshalb nur beim Hinzutreten von etwas Besonderem Berücksichtigung finden", aus dem Unfallbegriff auszuschneiden (Bühler, Der Unfallbegriff, in: Koller [Hrsg.], Haftpflicht- und Versicherungsrechtstagung 1995, St. Gallen 1995, S. 234, mit Hinweisen).

Nach der Definition des Unfalls bezieht sich das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern nur auf diesen selber. Ohne Belang für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit ist somit, dass der äussere Faktor allenfalls schwer wiegende, unerwartete Folgen nach sich zog. Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er den Rahmen des im jeweiligen Lebensbereich Alltäglichen oder üblichen überschreitet. Ob dies zutrifft, beurteilt sich im Einzelfall, wobei grundsätzlich nur die objektiven Verumständerungen in Betracht fallen (BGE 129 V 404 Erw. 2.1, 122 V 233 Erw. 1, 121 V 38 Erw. 1a, je mit Hinweisen; RKUV 2005 Nr. U 539 S. 121 und 2004 Nr. U 515 S. 420).

Praxisgemäss kann das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors in einer unkoordinierten Bewegung bestehen. Bei Körperbewegungen gilt dabei der Grundsatz, dass das Erfordernis der äusseren Einwirkung lediglich dann erfüllt ist, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer



unfallähnlichen Körpererschädigung mit Ausnahme der Ungewöhnlichkeit sämtliche Tatbestandsmerkmale des Unfallbegriffs erfüllt sein müssen (vgl. oben Erw. 1.2 ff.). Besondere Bedeutung komme dabei der Voraussetzung eines äusseren Ereignisses zu, d.h. eines ausserhalb des Körpers liegenden, objektiv feststellbaren, sinnfälligen, eben unfallähnlichen Vorfalles. Wo ein solches Ereignis mit Einwirkung auf den Körper nicht stattgefunden hat, und sei es auch nur als Auslöser eines in Art. 9 Abs. 2 lit. a - h UVV aufgezahlten Gesundheitsschadens, liegt eine eindeutig krankheits- oder degenerativ bedingte Gesundheitsschädigung vor. Kein unfallähnliches Ereignis liegt in all jenen Fällen vor, in denen der äussere Faktor mit dem (erstmaligen) Auftreten der für eine der in Art. 9 Abs. 2 lit. a - h UVV enthaltenen Gesundheitsschäden typischen Schmerzen gleichgesetzt wird. Auch nicht erfüllt ist das Erfordernis des äusseren schädigenden Faktors, wenn das (erstmalige) Auftreten von Schmerzen mit einer blossen Lebensverrichtung einhergeht, welche die versicherte Person zu beschreiben in der Lage ist; denn für die Bejahung eines äusseren auf den menschlichen Körper schädigend einwirkenden Faktors ist stets ein Geschehen verlangt, dem ein gewisses gesteigertes Gefährdungspotential innewohnt. Das ist zu bejahen, wenn die zum einschliessenden Schmerz führende Tätigkeit im Rahmen einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage vorgenommen wird, wie dies etwa für viele sportliche Betätigungen zutreffen kann. Wer hingegen beim Aufstehen, Absitzen, Abliegen, der Bewegung im Raum, Handreichungen usw. einen einschliessenden Schmerz erleidet, welcher sich als Symptom einer Schädigung nach Art. 9 Abs. 2 UVV herausstellt, kann sich nicht auf das Vorliegen einer unfallähnlichen Körpererschädigung berufen. Erfüllt ist demgegenüber das Erfordernis des äusseren schädigenden Faktors bei Änderungen der Körperlage, die nach unfallmedizinischer Erfahrung häufig zu körpereigenen Traumen führen können, so etwa beim plötzlichen Aufstehen aus der Hocke, bei heftigen und/oder belastenden Bewegungen und bei durch äussere Einflüsse unkontrollierbaren Änderungen der Körperlage (BGE 129 V 467 ff. Erw. 2.2 und 4.2; Urteil EVG vom 31. Oktober 2003, U 94/03, Erw. 2.1).

2.6 Die Verwaltung als verfassende Instanz und - im Beschwerdefall - das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht folgt vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 353 E. 5b S. 360 mit Hinweisen; vgl. BGE 130 III 321 Erw. 3.2 und 3.3 S. 324 f.).

2.7 Praxisgemäss stellen die Gerichte im Bereich des Sozialversicherungsrechts in der Regel auf die Aussagen der ersten Stunde ab, denen in beweismässiger Hinsicht grösseres Gewicht zukommt als späteren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 121 V 47 Erw. 2a, 115 V 143 Erw. 8c mit Hinweis).

2.8 Die einzelnen Umstände des Unfallgeschehens sind von der versicherten Person glaubhaft zu machen. Kommt sie dieser Forderung nicht nach, indem sie unvollständige, ungenaue oder widersprüchliche Angaben macht, die das Bestehen

eines unfallmässigen Schadens als unglaublich erscheinen lassen, besteht keine Leistungspflicht des Unfallversicherers. Im Streitfall obliegt es dem Gericht zu beurteilen, ob die einzelnen Voraussetzungen des Unfallbegriffs erfüllt sind. Der Untersuchungsmaxime entsprechend hat es von Amtes wegen die notwendigen Beweise zu erheben und kann zu diesem Zwecke auch die Parteien heranziehen. Ist aufgrund dieser Massnahmen das Vorliegen eines Unfallereignisses nicht wenigstens mit Wahrscheinlichkeit erstellt - die blosser Möglichkeit genügt nicht -, so hat dieses als unbewiesen zu gelten, was sich zu Lasten der versicherten Person auswirkt (BGE 116 V 140 Erw. 4b, 114 V 305 Erw. 5b, 111 V 201 Erw. 6b; RKUV 1990 Nr. U 86 S. 50).

3.

3.1 Die Beschwerdeführerin stellte sich im angefochtenen Einspracheentscheid auf den Standpunkt, das von der Beschwerdeführerin gemeldete Ereignis vom 11. Januar 2004 sei von der ZÄrich unter dem Titel unfallähnliche Körpererschütterung übernommen worden. Es liege jedoch weder eine solche noch ein Unfall vor. In dem von der Versicherten beschriebenen Vorfall sei mangels eines ungewöhnlichen äusseren Faktors kein Unfallereignis begründet. Der von der Versicherten geschilderte Sachverhalt entspreche einer klassischen giving way Episode, begründet durch eine vorbestehende Instabilität aufgrund eines bereits rupturierten Kreuzbandes (Urk. 2).

3.2 Hiegegen lässt die Beschwerdeführerin vorbringen, mit der Auffassung, das Band sei bereits vorbestehend vollständig gerissen gewesen, stehe die Beschwerdeführerin völlig isoliert da. Soweit sie die Ansicht vertrete, das Band sei vorgeschädigt, aber nicht vollständig gerissen gewesen, sei dies irrelevant. Der ungewöhnliche äussere Faktor liege darin, dass die körperliche Bewegung durch etwas Programmwidriges gestört werde, was beispielsweise dann zutrefte, wenn die versicherte Person stolpere, ausgleite oder an einen Gegenstand anstosse oder wenn sie, um ein Ausgleiten zu verhindern, eine reflexartige Abwehrhaltung ausführe oder auszuführen versuche. Die Beschwerdeführerin habe selbst nach der vom Inspektor der ZÄrich vorformulierten und im Einspracheentscheid wiedergegebenen Beschreibung klar ausgeführt, dass sie ausgerutscht sei. Bei der in BGE 129 V 466 formulierten Rechtsprechung gehe es darum, Folgen degenerativer Veränderungen von den Unfallereignissen auszuschliessen. Vorliegend sei die Ruptur klar nicht Folge einer degenerativen Veränderung gewesen, selbst wenn noch eine solche vorbestanden haben sollte (was nicht der Fall sei) - was gemäss Art. 36 UVG irrelevant sei, da sie jedenfalls nicht zu einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit geführt habe. Im Entscheid U 159/03 stehe denn auch klar und deutlich etwas Besonderes wie Ausgleiten oder einen Sturz verneinte er, woraus sich e contrario klar ergebe, dass ein Ausgleiten als äusserer Faktor zu gelten habe. Abgesehen davon habe die Beschwerdeführerin Prof. Dr. med. F., Chirurgie FMH, zum Unfallereignis befragt, der in Kenntnis der Akten ausgeführt habe, dass der Kreuzbandriss ein Unfallereignis darstelle. Vorliegend komme hinzu, dass anlässlich der Arthroskopie vom 20. Januar 2004 der Kreuzbandersatz falsch eingesetzt worden sei. Diese Fehlbehandlung stelle für sich allein ein weiteres Unfallereignis dar (Urk. 1).

3.3 Hierauf erwidert die ZÄrich in der Beschwerdeantwort, die Beschwerdeführerin sei am 11. Januar 2004 auf der Treppe nicht ausgerutscht. Vielmehr habe es sich um einen Vorgang im Körperinnern gehandelt. Der beratende Arzt der ZÄrich, Prof. Dr. F., habe von der Art der Verletzung auf einen Unfall

geschlossen. Die Frage der Ungewöhnlichkeit beziehe sich jedoch auf den äusseren Faktor an sich und nicht auf dessen Wirkung beziehungsweise die Art der Verletzung. Der von der Beschwerdeführerin geschilderte Sachverhalt entspreche nicht einem Rotationstrauma. Es sei in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Darstellung der Anamnese durch Dr. med. G.\_\_\_\_, Facharzt FMH orthopädische Chirurgie / FA Vertrauensarzt FMH, sowie auf die Darstellung durch Prof. Dr. med. H.\_\_\_\_, FMH Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, zu verweisen. Beide würden einen Bewegungsablauf schildern, bei welchem weder ein in der Aussenwelt begründeter Umstand, noch eine relevante Programmwidrigkeit ersichtlich sei. Mit dem geschilderten Geschehen sei auch keine besondere Sinnlosigkeit, kein gesteigertes Gefährdungspotential, verbunden. Die Arthroskopie sei von Dr. G.\_\_\_\_ als *de lege artis* durchgeführt bezeichnet worden. Wohl habe dieser die Lage des Transplantates als nicht ganz ideal erachtet, er habe jedoch darauf hingewiesen, dass bis im Jahre 2005 die idealen Insertionspunkte für ein Transplantat nicht eindeutig geklärt gewesen seien. Vor diesem Hintergrund sei der Unfallbegriff bezüglich der durchgeführten Arthroskopie klar nicht erfüllt (Urk. 6).

4.

4.1 In der Bagatellunfall-Meldung vom 12. Januar 2004 beschrieb die Y.\_\_\_\_ AG den Vorfall, der zur Verletzung der Beschwerdeführerin geführt hat, wie folgt: **Beim Treppensteigen ist [...] das rechte Knie weggeknickt** (Urk. 7/Z2). Aus dem Operationsbericht von Dr. Z.\_\_\_\_ vom 20. Januar 2004 geht unter dem Titel **Indikation** hervor, dass die Beschwerdeführerin am 11. Januar 2004 beim Treppensteigen ein Rotationstrauma mit dem rechten Knie erlebt habe (Urk. 8/ZM1). In der Unfallmeldung vom 12. März 2004 schilderte die Arbeitgeberin den Unfall wiederum in dem Sinne, dass der Beschwerdeführerin beim Treppensteigen **das rechte Knie weggeknickt sei** (Urk. 7/Z15).

Prof. Dr. F.\_\_\_\_ war am 29. Juni 2004 der Meinung, eine unfallähnliche Körpererschädigung sei klar gegeben. Bei einer 40-jährigen reisse ein Kreuzband nicht ohne ein Trauma, die Versicherte müsse beim Treppensteigen eine Rotationsbewegung gemacht haben, wobei das Kreuzband gerissen sei. Wenn vorher etwas gewesen wäre, hätte sie Beschwerden gehabt und sich behandeln lassen. Ein degenerativer Vorzustand könne mit 40 Jahren nicht vorliegen (Urk. 8/ZM11).

Im von der Beschwerdeführerin am 18. Februar 2005 unterzeichneten **Unfallprotokoll** beschrieb sie den Unfallhergang folgendermassen: **Beim Aufsetzen, ich lief die Treppe runter, mit dem rechten Fuss auf der Treppe rutschte** der rechte Unterschenkel weg (Sprunggelenk nicht verdreht). **Gestürzt bin ich nicht, konnte mit der rechten Hand an der Wand halten, ich fühlte sofort stechenden Schmerz im rechten Knie [...]** (Urk. 7/J58/3).

Dr. G.\_\_\_\_ erstellte am 25. November 2005 ein Gutachten bezüglich der Operation am rechten Knie der Beschwerdeführerin vom 20. Januar 2004. Darin hielt er fest, dass diese im Januar 2004 beim **Treppabgehen** festgestellt habe, dass das rechte Bein nach Aussen **ausgewichen sei**, und grosse Schmerzen verspürt habe. Es sei nicht zu einem Sturz gekommen (Urk. 8/JM44 S. 3).

Am 23. April 2007 erstatteten Dr. med. I.\_\_\_\_, FMH Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, und Prof. Dr. H.\_\_\_\_ zuhanden der



und gewöhnliche Lebensverrichtung und physiologische Beanspruchung des Körpers dar, welche nicht mit einem erhöhten Gefährdungspotential verbunden ist (vgl. Urteil EVG vom 11. Dezember 2003, U 159/03). Nach dem Gesagten fehlt es vorliegend an einem äußeren Faktor, der nötig wäre, um das Ereignis vom 11. Januar 2004 als unfallähnliche Körperbeschädigung zu qualifizieren.

4.4. Sowweit die Beschwerdeführerin vorbringen lässt, anlässlich der Arthroskopie vom 20. Januar 2004 sei der Kreuzbandersatz falsch eingesetzt worden, was eine Fehlbehandlung und für sich allein ein Unfallereignis darstelle (Urk. 1 Ziff. 11), kann ihr nicht gefolgt werden. Bezüglich der Ungewöhnlichkeit medizinischer Massnahmen kann auf die Ausführungen der ZÄr in der Beschwerdeantwort vom 2. Oktober 2008 Ziff. 5a verwiesen werden (Urk. 6; vgl. oben Erw. 2.3). Wie die ZÄr bereits richtigerweise ausführte, kam Dr. G. in einem ausführlichen Gutachten zum Schluss, dass die besagte Operation lege artis durchgeführt wurde, dass aber die nicht ganz ideale Lage des Transplantates zum Einreissen desselben führte. Es sei aber ebenso festzuhalten, dass bis zur Veröffentlichung einer Arbeit aus dem Jahre 2005 die idealen Insertionspunkte für ein Transplantat nicht eindeutig geklärt gewesen seien (Gutachten vom 25. November 2005; Urk. 8/JM44 S. 9). Der von der Beschwerdeführerin zur Schlüssigkeit dieses Gutachtens befragte PD Dr. med. et Dr. iur. K., FMH Chirurgie und FMH Intensivmedizin, vom Spital ' ' hielt mit Schreiben vom 8. Januar 2006 fest, dass Dr. G. ein korrektes Gutachten in Sachen Knieoperation erstellt habe, in dem er festhalte, dass kein Kunstfehler vorliege (Urk. 8/JM48). Auch führte er aus, dass die durch Dr. Z. vorgenommene Operation - trotz dem späteren negativen Ausgang - gesamthaft einer lege artis Operation (Urk. 8/JM48 S. 4) entspreche. Es kann somit nicht die Rede davon sein, dass ein Behandlungsfehler vorliegt, bei welchem es sich um eine grobe und ausserordentliche Verwechslung oder Ungeschicklichkeit oder gar absichtliche Schädigung handelt (vgl. oben Erw. 2.3). Mangels Ungewöhnlichkeit der medizinischen Massnahme erfüllt die Operation vom 20. Januar 2004 somit den Unfallbegriff nicht.

4.5. Zusammenfassend liegt mit dem im Sozialversicherungsrecht massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit weder ein Unfall noch eine unfallähnliche Körperbeschädigung vor. Daran vermögen auch die übrigen diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführerin nichts zu ändern.

5. Nachdem der Vorfall vom 11. Januar 2004 kein durch die Unfallversicherung versichertes Ereignis darstellt, erübrigen sich weitere Ausführungen. Insbesondere kann die von den Parteien aufgeworfene Frage, ob das Kreuzband vor dem Ereignis vom 11. Januar 2004 bereits rupturiert gewesen sei, offen gelassen werden. Die Beschwerdegegnerin hat zurecht ihre weitere Leistungspflicht verneint. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Arthur Schilter

- Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

- Bundesamt für Gesundheit

- E.\_\_\_\_ Krankenkasse (Vers.-Nr. 11104537)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.